OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350779/2/KLi

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. März 2020 des N H, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. März 2020 GZ: BHSESO-2017-439080/75-WALA, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als

1. dem Beschwerdeführer und den mit ihm in Haushaltgemeinschaft lebenden Personen die Sozialhilfe ohne Anrechnung der Lehrlingsentschädigung für den volljährigen Sohn, O H, geb. x, zugesprochen wird;

und

2. keine Reduktion gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG in Folge fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten für den volljährigen Sohn, O H, geb. x, vorgenommen wird;

sowie

3. die gesetzlichen Bestimmungen für die Richtsätze lauten:

3.1. für den Beschwerdeführer:
N H, geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG)

3.2. für dessen Ehefrau:

N A, geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
(§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG)

3.3. für dessen volljährigen Sohn:
O H, geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person
(§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG)

3.4. für dessen minderjährige Tochter:
I H, geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen
(§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG)

3.5. für dessen minderjährige Tochter:
D H, geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen
(§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG)

und

4. die Ausgangswerte, eigenen Mittel, Wohnaufwand und Geldleistungen betragen:

4.1. für den Beschwerdeführer:
N H, geb. x

Ausgangswert:	642,15 Euro
Wohnaufwand:	227,40 Euro
eigene Mittel:	0,00 Euro
Geldleistung:	642,15 Euro

4.2. für dessen Ehefrau:
N A, geb. x

Ausgangswert:	642,15 Euro
Wohnaufwand:	227,40 Euro
eigene Mittel:	0,00 Euro
Geldleistung:	642,15 Euro

4.3. für dessen volljährigen Sohn:
O H, geb. x

Ausgangswert:	412,81 Euro
Wohnaufwand:	227,40 Euro
eigene Mittel:	770,93 Euro
Geldleistung:	0,00 Euro

4.4. für dessen minderjährige Tochter:
I H, geb. x

Ausgangswert:	183,47 Euro
Geldleistung:	183,47 Euro

4.5. für dessen minderjährige Tochter:
D H, geb. x

Ausgangswert:	183,47 Euro
Geldleistung:	183,47 Euro

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2020, GZ: BHSESO-2017-439080/75-WALA, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 3. März 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.03.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für N H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG).

b) Für N A, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG).

c) Für O H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG).

d) Für I H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

e) Für D H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.05.2020 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) N H, geb. x
-

b) N A, geb. x:
-

c) O H, geb. x
- Lehrlingsentschädigung (Fa. H)

d) I H, geb. x:
-

e) D H, geb. x:
-

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach jedem AMS-Beratungstermin die aktuellen Unterlagen über die vereinbarten Maßnahmen und bis 20. jeden Monats Nachweise über erfolgte Bewerbungen vorzulegen haben.

Die Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass ein Nachweis über die Anmeldung zu einem Deutschkurs der ha. Behörde vorgelegt wird.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, der nach Maßgabe des Antrages des Bf zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat sei im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stelle nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierenden Bestandteil der Begründung des Bescheides dar.

Er lebe in einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Gattin und den gemeinsamen Kindern. Das Haushaltseinkommen sei wie im Berechnungsblatt angeführt unter dem Richtsatz für monatliche Leistungen der Sozialhilfe.

Die Summe der Geldleistungen (Richtsätze und Zuschläge) aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen betrage 1.593,91 Euro. Diese sei nach § 8 Oö. SOAHG mit einem Betrag von 1.605,36 begrenzt. Im konkreten Fall sei dieser Betrag nicht erreicht worden, es sei daher keine Kürzung der Richtsätze und Zuschläge durchzuführen.

Der Bf befinde sich auf Grund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage.

Der Bescheid sei bis 31.05.2020 befristet worden. Für die Weitergewährung der Leistung seien Nachweise über die Bereitschaft des Bf und seiner Gattin zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vorzulegen. Der Behörde seien entsprechende Bestätigungen über die aktive Arbeitssuche und Einhaltung der arbeitsqualifizierenden Maßnahmen durch das AMS vorzulegen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17. März 2020, mit welcher der Bf die Anträge stellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den

angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass für Person 3 keine Reduktion der Leistung aufgrund angeblich fehlender Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs erfolge; (2.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Lehrlingsentschädigung von Person 3 nicht als Einkommen auf den Sozialhilfe-Richtsatz der übrigen Personen angerechnet werde; (3.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass eine nachvollziehbare Berechnung der Sozialhilfeleistung bzw. der Ansprüche im Berechnungsblatt dargestellt werde.

Begründend führte der Bf aus, obwohl es im Berechnungsblatt nicht nachvollziehbar dargestellt sei, habe die Behörde anscheinend vom Richtsatz der Person 2 oder von anderen Personen dasjenige Einkommen von Person 3, welches deren Richtsatz übersteige, abgezogen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG würden zu den anrechenbaren Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige, zählen.

Dagegen normiere § 7 Abs. 1 SH-GG dass zu den Leistungen Dritter auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zählen würden, sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige.

Die Wortfolge „sowie volljährige Kinder“ sei in § 7 Abs. 1 SH-GG nicht enthalten. Eine bedingungslose Anrechnung des Einkommens volljähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt unabhängig von deren Unterhaltspflicht sei daher im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfe ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen, es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche § 7 Abs. 1 SH-GG, indem er ohne weitere Einschränkung die Anrechnung von Einkommen volljähriger Kinder unabhängig von deren Unterhaltspflicht vorsehe, und sei daher verfassungswidrig.

§ 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche aber auch der Judikatur des VfGH, wonach eine Anrechnung des Einkommens nicht unterhaltsverpflichteter Kinder unzulässig sei.

Eine Unterhaltspflicht könne nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen werden. Person 3 sei nicht selbsterhaltungsfähig und daher seinen Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Sein Einkommen dürfe nicht vom Richtsatz der Mutter oder anderer Personen abgezogen werden.

Die Leistung von Person 3 sei um 103,20 Euro aufgrund angeblich fehlenden Wohnbedarfs reduziert worden. Diese Reduktion sei nicht nachvollziehbar, Person 3 habe ebenso einen Wohnaufwand zu tragen, wie seine Eltern, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnen würden. Da die Behörde offenbar von einer Unterhaltspflicht von Person 3 gegenüber deren Mutter, Person 2, ausgehe, da sie deren Einkommen auf den Richtsatz von Person 2 angerechnet habe, sei umso weniger nachvollziehbar, wieso sie dann in weiterer Folge davon ausgehe, dass sie keinen Wohnaufwand zu tragen habe und deshalb die Leistung um 103,20 Euro reduziere. Die Reduktion der Leistung, wie im Berechnungsblatt ausgewiesen, sei daher nicht nachvollziehbar.

Unter Hinweis auf die Materialien zum Oö SOHAG führte der Bf aus, es bestehe keine vertragliche Regelung zwischen Person 3 und seinen Eltern, dass dieser keinen Wohnaufwand zu tragen habe. Zudem erfolge die Reduktion der Leistung nicht im Spruch, sondern lediglich im Berechnungsblatt, also gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG in der Begründung des Bescheides. Nach der Judikatur des VwGH entfalte aber nur der Spruch des Bescheides normative Wirkung, nicht jedoch die Begründung. Diese Reduktion der Leistung habe jedenfalls normative Bedeutung und habe daher im Spruch des Bescheides zu erfolgen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG sei in einem Berechnungsblatt zumindest der Anspruch für eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt werde, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bilde einen Teil der Begründung des Bescheides.

Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stelle die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der durch die Behörde zuerkannten Leistungen der Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sowohl für die leistungsbeziehende Person als auch für den zu gewährenden Rechtsschutz ein essentielles Interesse dar. Der Leistungsanspruch und der tatsächlich ausbezahlte Betrag müssten sich aus einer nachvollziehbaren Berechnung eindeutig ergeben.

Im Berechnungsblatt fehle diese nachvollziehbare Darstellung der genauen Berechnung des Anspruches zur Gänze. Es würden lediglich die Berechnungsgrundlagen und der Monatsanspruch ausgewiesen, jedoch nicht, wie die Berechnung des Monatsanspruches erfolgt sei. Dadurch sei nicht nachvollziehbar, wieso für Person 2 unter der Rubrik „Monatsanspruch“ lediglich

eine Geldleistung von 180,83 Euro ausgewiesen werde, obwohl unter der Rubrik „Berechnungsgrundlagen“ eine Geldleistung von 642,15 Euro ausgewiesen werde.

Wie aus Berechnungsblättern nach dem Oö. BMSG hervorgehe, sei in den Berechnungsblättern nach dem Oö. BMSG unter der Rubrik „Berechnung ihres Anspruchs“ die nachvollziehbare Berechnung der Leistung dargestellt. Dies habe entsprechend auch in einem Berechnungsblatt nach dem Oö. SOHAG zu erfolgen.

Da der Bescheid keine nachvollziehbare Berechnung des Anspruchs im Berechnungsblatt enthält, sei er nicht ausreichend begründet. Aus diesem Grund leidet er unter einem Verfahrensmangel und sei dementsprechend abzuändern.

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 3. März 2020, an diesem Tag eingelangt bei der belangten Behörde, beantragte der Bf für sich selbst und seine im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin sowie seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit diesem Antrag legte der Bf eine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung seines Sohnes O H über den Bezug der Lehrlingsentschädigung vor. Aktenkundig sind auch die Betreuungsvereinbarung des Bf mit dem AMS vom 10. Dezember 2019, und seiner Ehefrau vom 12. Februar 2020, die Schulbesuchsbestätigungen seiner Kinder I H und D H, sowie die aktuellen Kontoauszüge.

II.2. Der Wohnaufwand beträgt monatlich 682,20 Euro, wobei dieser im Berechnungsblatt der belangten Behörde vom 3. März 2020 je zur Hälfte dem Bf und seiner Ehefrau zugeordnet wurde, also jeweils 341,10 Euro. Dem Sohn, O H,

wurde kein Wohnaufwand zugeordnet, sondern davon ausgegangen, dass er einen solchen nicht habe, sodass eine Reduktion für fehlenden Wohnbedarf in Höhe von 103,20 Euro vorgenommen wurde. Der tatsächliche Wohnaufwand für den Bf, seine Ehefrau und seinen volljährigen Sohn beträgt jeweils 227,40 Euro.

II.3. Der Bf, N H, ist am x geboren. Mit 27. August 2019 hat er eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS, bis zum 27. Februar 2020, abgeschlossen. Er verfügt derzeit über kein Einkommen.

II.4. Die Ehegattin des Bf, N A, ist am x geboren. Mit 12. Februar 2020 hat sie eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS, bis zum 12. August 2020, abgeschlossen. Sie verfügt derzeit über kein Einkommen.

II.5. Der Sohn des Bf, O H, ist am x geboren und somit volljährig. Er hat am 2. September 2019 (bis 24. April 2022) eine Lehre als Maler und Beschichtungstechniker begonnenen. Entsprechend der vorgelegten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen erhält er eine monatliche Lehrlingsentschädigung von 660,80 Euro netto, 14x jährlich, durchschnittlich somit 770,93 Euro.

II.6. Die minderjährige Tochter, I H, ist am x geboren und besucht entsprechend einer Schulbesuchsbestätigung vom 27. September 2019 im Schuljahr 2019/2020 die Neue Mittelschule T (4. Klasse, 8. Schulstufe) als ordentliche Schülerin.

II.7. Die minderjährige Tochter, D H, ist am x geboren und besucht entsprechend einer Schulbesuchsbestätigung vom 27. September 2019 im Schuljahr 2019/2020 die Neue Mittelschule T (1. Klasse, 5. Schulstufe) als ordentliche Schülerin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, sowie aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen und ist unstrittig.

III.2. Die Fragen der Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnbedarfs für den volljährigen Sohn, bzw. inwiefern die Lehrlingsentschädigung für andere Haushaltsmitglieder anzurechnen ist und die Nachvollziehbarkeit des Berechnungsblattes, sind die hier wesentlichen Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur

weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.4. § 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu quAfizieren. Darunter fällt

insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmAgen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden QuAfizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

IV.6. § 13 Oö. SOHAG regelt die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe:

„(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam

verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche."

IV.7. § 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Die vorliegende Beschwerde wirft drei Rechtsfragen auf:
V.1. die Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnbedarfs,
V.2. die Berücksichtigung der Lehrlingsentschädigung des volljährigen Sohnes und
V.3. die Nachvollziehbarkeit des Berechnungsblattes.

V.1. Zur Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnbedarfs:

V.1.1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass seinem volljährigen Sohn zu Unrecht kein Wohnaufwand zugerechnet worden sei. In weiterer Folge sei sein Richtsatz ebenso zu Unrecht wegen dieses fehlenden Wohnaufwandes um 103,20 Euro gekürzt worden. Tatsächlich habe aber auch sein Sohn sehr wohl einen Wohnaufwand. Diese vorgenommene Reduktion sei schon deshalb unzulässig. Sie sei aber umso unzulässiger, würde man den Berechnungen der belangten Behörde folgen, die offensichtlich die Lehrlingsentschädigung des Sohnes auch für andere Haushaltsmitglieder – insbesondere für die Mutter – berücksichtige.

V.1.2. § 7 Oö SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch sowie Zu- und Abschläge, die die endgültige Höhe der Sozialhilfe für einen Leistungsempfänger bestimmen.

§ 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sieht vor, dass dann, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25% zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25%, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.1.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (z.B. weil der Wohnaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist) nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25% des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 2. Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.“

V.1.4. Gemäß § 7 Abs. 9 Satz 1 Oö. SOHAG ist bei fehlendem Wohnaufwand der Richtsatz der betroffenen Person um 25% zu kürzen. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. SOHAG beträgt der Richtsatz für den volljährigen Sohn des Bf 45% vom Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, also 45% von 917,35 Euro – das sind 412,81 Euro. 25% hievon sind 103,20 Euro. Der Richtsatz des volljährigen Sohnes würde durch diese Reduktion nur 309,61 Euro betragen.

Worauf die belangte Behörde die Annahme stützt, der volljährige Sohn des Bf habe keinen Wohnaufwand, ist aus dem Akteninhalt nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Ehefrau des Bf den Wohnaufwand gemeinsam mit dem Bf anteilig tragen würde, wie dies im Berechnungsblatt aufscheint. Genauso könnte man auch unterstellen, dass der Bf den Wohnaufwand alleine tragen würde und weder seine Ehefrau noch sein volljähriger Sohn einen Wohnaufwand haben; dies insbesondere deshalb, weil in dem im Akt befindlichen Mietvertrag nur der Bf als Mieter aufscheint.

Geht man aber davon aus, dass im Haushalt des Bf sowohl der Bf selbst, als auch dessen Ehefrau und dessen volljähriger Sohn den Wohnaufwand anteilig tragen, so sind bei einem Wohnaufwand (wie im Rechnungsblatt ersichtlich) von 682,20 Euro dem Bf, seiner Ehefrau und seinem volljährigen Sohn jeweils 227,40 Euro zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Oö. SOHAG ist dann, wenn die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25% erreichen, der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Der Richtsatz für den Bf und seine Ehefrau beträgt 642,15 Euro, 25% hievon sind 160,54 Euro. Dieser Betrag wird auch bei einem Wohnaufwand von 227,40 Euro überschritten, sodass eine Reduktion aufgrund geringen Wohnaufwandes nicht vorzunehmen ist.

V.1.5. Dem Bf und seiner Ehefrau kommt selbst bei diesen Überlegungen jeweils der volle Richtsatz von 642,15 Euro zu.

Dem volljährigen Sohn gebührt aber auch bei dieser Berechnung keine Sozialhilfe, da er bei einem monatlichen Einkommen von durchschnittlich 790,93 Euro den ihm zukommenden (höchstmöglichen) Richtsatz von 412,81 Euro in jedem Fall (sowohl bei Reduktion wegen fehlendem Wohnaufwand als auch bei Annahme eines Wohnaufwandes) überschreitet.

V.1.6. In rechtlicher Hinsicht kommt der Beschwerde im Hinblick auf die Reduktion wegen fehlenden Wohnaufwandes zwar Berechtigung zu; wie auch immer man aber den Wohnaufwand auf die Haushaltsmitglieder verteilt (so wie die belangte Behörde nur auf den Bf und seine Ehefrau, oder so wie der Bf in seiner Beschwerde auf den Bf, seine Ehefrau und seinen volljährigen Sohn), hat sie aber für die Festsetzung der Richtsätze der Haushaltsmitglieder keine Auswirkungen.

Ob bzw. welchen Einfluss die Lehrlingsentschädigung des volljährigen Sohnes auf die Richtsätze der Haushaltsmitglieder hat, wird im Folgenden aufzuzeigen sein.

V.2. Zur Berücksichtigung der Lehrlingsentschädigung des volljährigen Sohnes:

V.2.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

V.2.2. § 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.2.3. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.2.4. Die jeweiligen *Erläuternden Bemerkungen* geben weiteren Aufschluss über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

V.2.4.1. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„Die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen konkretisieren den Programmsatz des § 3 Abs. 3.
Abs. 1: Öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.

V.2.4.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.“

V.2.5. Der Bf argumentiert, dass die Wortfolge *„sowie volljähriger Kinder“* in § 7 Abs. 1 SH-GG nicht enthalten sei. Eine bedingungslose Anrechnung des Einkommens volljähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt unabhängig von deren Unterhaltspflicht sei daher im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfe ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen, es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche § 7 Abs. 1 SH-GG, indem er ohne weitere Einschränkung eine Anrechnung von Einkommen volljähriger Kinder unabhängig von deren Unterhaltspflicht vorsehe und sei daher verfassungswidrig.

V.2.6. Wesentliches Argument des Bf ist die nicht bestehende Unterhaltspflicht seines Sohnes ihm oder anderen Familienmitgliedern gegenüber. Nach dem Vorbringen des Bf könne eine Unterhaltspflicht nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen werden. Der Sohn des Bf sei aber nicht selbsterhaltungsfähig und daher gegenüber anderen Familienmitgliedern nicht unterhaltspflichtig. Sein Einkommen dürfe daher nicht vom Richtsatz anderer Haushaltsmitglieder abgezogen werden.

V.2.7. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in seiner Rechtsprechung bereits mehrmals mit der Frage der Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder auseinanderzusetzen:

V.2.7.1. In seinem Erkenntnis vom 15. März 1988, G 158/87; G 229/97; V 141/87 (= VfSlg. 11662) führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Aus § 4 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 und 2 Ktn. SozialhilfeG (K-SHG) ergibt sich, dass eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für den Fall, dass der Anspruchswerber als ‚Hauptunterstützer' in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, darin besteht, dass der Hauptunterstützer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, ferner geht aus diesen Vorschriften hervor, dass es für die Unterstützungshöhe auf das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft ankommt, wobei die Einkünfte der im Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen des Hauptunterstützers (so auch die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Amente) zur Gänze in das Haushaltseinkommen einzubeziehen sind.
Eine gesetzliche Regelung dieses Inhaltes ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die dem Hauptunterstützten gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in jedem Fall mit ihren Einkünften unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen sollen, und zwar auch dann, wenn sie ihnen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind. Dies kann etwa dazu führen, dass der Vater oder die Mutter auf Kosten der ihren Kindern von dritter Seite gewährten Amente lebt. Derartige Konstellationen sind keine vernachlässigbaren Härtefälle, sondern ergeben sich aus dem System der Regelung."

V.2.7.2. In einem weiteren Erkenntnis vom 2. März 1989, G 219/88 (= VfSlg. 11993), führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Die Wortfolge ‚und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen' im § 1 Abs. 3 lit. a Tir. SozialhilfeG, LGBl, 105/1973, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Ebenso wie das Krnt. SozialhilfeG verhält das Tir. SozialhilfG – wie sich aus dessen § 1 Abs. 3 lit. a iVm § 7 Abs. 6 ergibt – den Verordnungsgesetzgeber dazu, für die Bemessung des Lebensunterhaltes eigene Richtsätze für alleinstehende Unterstützungsempfänger und für solche, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, vorzusehen und für den letzteren Fall bei Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe ua. auf die Einkünfte aller mit dem Unterstützungsempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen Bedacht zu nehmen, und zwar auch auf die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Amente (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a der Tir. SozialhilfeV, LGBl. 68/1974 idF der Novelle LGBl. 58/1988, der tatsächlich so verfährt).
Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.03.1988, G 158/87 ua. Zlen, dargetan hat, verstößt nun aber eine derartige Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz; es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind."

V.2.8. In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1998, 96/07/0233, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung von Ausführungsgesetzen im Einklang mit Grundsatzgesetzen Nachfolgendes aus:

„Ein Gesetz ist im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt. Für das Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers führt diese Auslegungsregel zur Erforderlichkeit, das Ausführungsgesetz, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt."

V.2.9. Im vorliegenden Fall ist daher zu überprüfen, ob die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 SH-GG und des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG miteinander in Einklang gebracht werden können sowie insbesondere § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform ausgelegt werden kann.

V.2.9.1. Der Anspruch auf Kindesunterhalt wird in § 231 ABGB geregelt. Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, indem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Abs. 3 leg. cit. regelt, dass sich der Anspruch auf Unterhalt insoweit mindert, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen, dass dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb und lit. b ASVG entspricht (OGH vom 21.5.1992, 8 Ob 541/92). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten.

Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12). Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in

Folge Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld), was mangels Verschuldens des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt. Bloße Einkommensminderung bis zu den oben erwähnten Grenzen bedeutet noch nicht den Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit, ebenso wenig bloß vorübergehende Minderung des Einkommens.

V.2.9.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Eintritt der Volljährigkeit alleine noch kein Kriterium für die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person ist. Auch volljährige Personen können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände nicht selbsterhaltungsfähig sein. Besonders bei Kindern, die im Laufe ihrer ersten Berufsausbildung gerade erst volljährig werden, kann sich auf diese Weise trotz Volljährigkeit die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit ergeben.

Der Sohn des Bf verfügt außerdem lediglich über ein Einkommen von monatlich 770,93 Euro (bei durchschnittlicher Betrachtung, 14x jährlich), sodass er weder den Ausgleichszulagen-Richtsatz von 966,65 Euro noch den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz von 917,35 Euro erreicht.

Bei diesem Einkommen hat der Sohn des Bf auch (noch) nicht die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung, auch außerhalb des elterlichen Haushaltes, erlangt. Insbesondere ist der Sohn nämlich auf eine Unterkunft angewiesen, ebenso (zumindest teilweise) auf eine Deckung seiner sonstigen Grundbedürfnisse (Verpflegung, etc.) und könnte diese Ansprüche nicht alleine mit seiner Lehrlingsentschädigung abdecken, geschweige denn darüber hinaus auch noch anderen Personen eine finanzielle Unterstützung leisten.

V.2.9.3. Zusammengefasst ist der Sohn des Bf (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Aus dem Lehrvertrag ergibt sich, dass seine Ausbildung noch bis 24. April 2022 dauern wird. Ein Unterhaltsanspruch des Bf bzw. anderer Haushaltsmitglieder gegenüber dem Sohn des Bf besteht insofern nicht. Auch die minderjährigen, und ebenfalls nicht selbsterhaltungsfähigen Geschwister, sind gegenüber ihrem Bruder nicht unterhaltsberechtigt.

V.2.9.4. Der Begriff *„volljährige Kinder“* in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern iSv § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.

V.2.10. Im Ergebnis ist daher die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, als das Einkommen des Sohnes weder gegenüber seinen Eltern noch gegenüber seinen Geschwistern auf deren Richtsatz anzurechnen ist.

V.3. Zur Nachvollziehbarkeit der Berechnungsblätter:

V.3.1. Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG ist in einem Berechnungsblatt zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheides.

Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der durch die Behörde zuerkannten Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung – nunmehr: Sozialhilfe – mit Rechtsanspruch stellt sowohl für die leistungsbeziehende Person als auch für den zu gewährenden Rechtsschutz ein essentielles Interesse dar (LVwG Oö. 21.02.2019, LVwG-350598/9/Py/PP). Der Leistungsanspruch und der tatsächlich ausbezahlte Betrag – insbesondere warum der tatsächliche Auszahlungsbetrag von dem im Berechnungsblatt angegebenen Monatsanspruch abweicht – müssen sich aus dem Berechnungsblatt nachvollziehbar ergeben (LVwG Oö. 13.05.2019, LVwG-350657/2/Bm/TO).

Nach dem Vorbringen des Bf lässt sich aber nicht nachvollziehen, weshalb der Monatsanspruch seiner Ehefrau nur mit 180,33 Euro berechnet worden sei, wenn der Richtsatz 642,15 Euro betrage, zumal nicht ersichtlich sei, welche Abzüge die belangte Behörde zu Lasten der Ehefrau des Bf vorgenommen habe.

V.3.2. Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG). Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2020 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro. Abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1%, das sind 49,30 Euro, beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende daher 917,35 Euro (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zu § 5 SH-GG: 514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen;* sowie die *Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. SOHAG: Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode).*

Sämtliche Richtsätze des Oö. SOHAG sind insofern auf Basis eines Betrages von 917,35 Euro zu berechnen.

V.3.3. Im vorliegenden Fall sind gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG für die einzelnen Haushaltsmitglieder die nachfolgenden Richtsätze für die Berechnung der Sozialhilfe heranzuziehen und unter Berücksichtigung der jeweiligen eigenen Mittel nachfolgende Beträge zuzusprechen:

V.3.3.1. Für den Bf selbst:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen 70%. Dieser Richtsatz ist auf den Bf anzuwenden. 70% von 917,35 Euro sind 642,15 Euro.

Der Bf verfügt über keine eigenen Mittel. Sein monatlicher Wohnaufwand beträgt 227,40 Euro. Daraus ergibt sich eine Sozialhilfe von 642,15 Euro.

V.3.3.2. Für die Ehefrau des Bf:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen 70%. Dieser Richtsatz ist auf die Ehefrau des Bf anzuwenden. 70% von 917,35 Euro sind 642,15 Euro.

Sie verfügt über keine eigenen Mittel. Ihr monatlicher Wohnaufwand beträgt 227,40 Euro. Daraus ergibt sich eine Sozialhilfe von 642,15 Euro.

V.3.3.3. Für den volljährigen Sohn, O H:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen, ab der dritten leistungsberichtigten Person 45%. Dieser Richtsatz ist auf den volljährigen Sohn des Bf anzuwenden. 45% von 917,35 Euro sind 412,81 Euro.

Der Sohn des Bf verfügt über eigene Mittel in Höhe von monatlich 770,93 Euro. Sein monatlicher Wohnaufwand beträgt 227,40 Euro. Bei diesen finanziellen Verhältnissen überschreitet er den Richtsatz von 412,81 Euro in jedem Fall, sodass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

V.3.3.4. Für die minderjährige Tochter, I H:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20%. Dieser Richtsatz ist auf die minderjährige Tochter des Bf anzuwenden. 20% von 917,35 Euro sind 183,47 Euro.

Die minderjährige Tochter des Bf ist Schülerin und verfügt über keine eigenen Mittel. Daraus ergibt sich seine Sozialhilfe von 183,47 Euro.

V.3.3.5. Für die minderjährige Tochter, D H:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20%. Dieser Richtsatz ist auf die minderjährige Tochter des Bf anzuwenden. 20% von 917,35 Euro sind 183,47 Euro.

Die minderjährige Tochter des Bf ist Schülerin und verfügt über keine eigenen Mittel. Daraus ergibt sich seine Sozialhilfe von 183,47 Euro.

V.3.4. Im Ergebnis errechnet sich der monatliche Anspruch auf Sozialhilfe

für den Bf mit	642,15 Euro,
für die Ehefrau des Bf mit	642,15 Euro,
für den volljährigen Sohn des Bf mit	0,00 Euro,
für die erste minderjährige Tochter des Bf mit	183,47 Euro,
für die zweite minderjährige Tochter des Bf mit	183,47 Euro,
insgesamt	1.651,24 Euro.

V.4. Zusammenfassung:

V.4.1. In rechtlicher Hinsicht kommt der Beschwerde im Hinblick auf die Reduktion wegen fehlenden Wohnaufwandes zwar Berechtigung zu; wie auch immer man aber den Wohnaufwand auf die Haushaltsmitglieder verteilt (so wie die belangte Behörde nur auf den Bf und seine Ehefrau, oder so wie der Bf in seiner Beschwerde auf den Bf, seine Ehefrau und seinen volljährigen Sohn), hat sie aber für die Festsetzung der Richtsätze der Haushaltsmitglieder keine Auswirkungen.

V.4.2. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen des volljährigen Sohnes, der weder gegenüber seinen Eltern noch gegenüber seinen Geschwistern unterhaltspflichtig und auch noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, nicht auf den Richtsatz der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen ist.

V.4.3. Der monatliche Auszahlungsbetrag der Sozialhilfe für den Haushalt des Bf errechnet sich mit 1.651,24 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – insbesondere des Bf und seiner Ehefrau, die beide über kein Einkommen verfügen; des volljährigen Sohnes, der sich noch in Ausbildung befindet, daher nicht selbsterhaltungsfähig und gegenüber den mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nicht unterhaltsverpflichtet ist; sowie der beiden minderjährigen Töchter, die als Schülerinnen kein eigenes Einkommen haben – stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

VI.3. Letztendlich steht die vorliegende Entscheidung insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen sowie mit der Auslegungsregel, dass ein Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen ist, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt (siehe oben Punkt V.2.8., V.2.9. und V.2.10. sowie die dort zitierte Judikatur; insb. VwGH 26.05.1998, 96/07/0233; vgl. außerdem VfGH, 15.03.1988, G 158/87, G 229/97, V 141/87 = VfSlg. 11662; VfGH 02.03.1989, G 219/88 = VfSlg. 11993 zur Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer